

derzeit verzichtet wird. Vielmehr erfolgt aktuell eine anonymisierte Darstellung Ihres Antrages.

Ich bitte Sie bis zur Rückmeldung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft um Geduld.

## II.

Die Gebühren eines IFG-Verfahrens bestimmen sich nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFGGebV) und der Anlage zum IFGGebV.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nur für einfache Auskünfte gilt.

Aufgrund der ausstehenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft München I kann derzeit noch keine abschließende Auskunft zum Umfang möglicherweise anfallender Gebühren getroffen werden.

Wird um die Übersendung einer Vielzahl von Abschriften gebeten, ist nicht mehr von einer einfachen Auskunft auszugehen. Nach der Ziffer 2 der Anlage zum IFGGebV liegt der Gebührenrahmen für die übliche Herausgabe von Abschriften bei mindestens 15 EUR und höchstens 125 EUR. Entsteht bei der Herausgabe von Abschriften im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, dann beträgt die Gebühr mindestens 30 EUR und höchstens 500 EUR.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

